**CISG Advisory Council**

**Opinion No. 5**

 **Das Recht des Käufers zur Vertragsaufhebung im Falle nicht vertragsgemäßer Ware und Dokumente[[1]](#footnote-1)**

*Artikel 49 [Vertragsaufhebung] [[2]](#footnote-2)*

*(1) Der Käufer kann die Aufhebung des Vertrages erklären,*

*(a) wenn die Nichterfüllung einer dem Verkäufer nach dem Vertrag oder diesem Übereinkommen obliegenden Pflicht eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt oder*

*(b) [...]*

**OPINION**

1. **Bei der Bestimmung, ob ein wesentlicher Vertragsbruch im Falle nicht vertragsgemäßer Ware vorliegt, der dem Käufer das Recht zur Vertragsaufhebung gemäß Art. 49 Abs. 1 a CISG gewährt, ist auf die Bestimmungen des Vertrages abzustellen.**
2. **Wenn aus dem Vertrag nicht klar hervorgeht, wann ein wesentlicher Vertragsbruch vorliegt, ist vor allem auf den Zweck zu dem die Waren gekauft wurden, abzustellen.**
3. **Ein fundamentaler Vertragsbruch liegt nicht vor, wenn die Vertragswidrigkeit vom Verkäufer oder Käufer ohne unverhältnismäßige Unannehmlichkeiten für den Käufer oder eine unverhältnismäßige Verzögerung behoben werden kann. Bei der Unverhältnismäßigkeit der Verzögerung ist maßgeblich, wie die Parteien den Leistungszeitpunkt gewichten.**
4. **Zusätzliche Kosten oder Unannehmlichkeiten, die auf Grund einer Vertragsaufhebung entstehen, beeinflussen nicht per se, ob ein wesentlicher Vertragsbruch vorliegt.**
5. **Die Frage der Vertragsaufhebung im Falle nicht vertragsgemäßer Begleitdokumente, wie zum Beispiel Versicherungspolicen, Zertifikate etc., ist unter Rückgriff auf die in Ziff. 1-4 genannten Kriterien zu entscheiden.**
6. **Im Falle des Dokumentenkaufs liegt ein wesentlicher Vertragsbruch nicht vor, wenn der Verkäufer die Vertragswidrigkeit der Dokumente entsprechend dem Gewicht, das dem Leistungszeitpunkt zukommt, beheben kann.**
7. **Im Rohstoffhandel liegt grundsätzlich ein wesentlicher Vertragsbruch vor, wenn vertragsgemässe Dokumente nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert werden.**
8. **Stellt die Vertragswidrigkeit keinen wesentlichen Vertragsbruch dar, hat der Käufer dennoch das Recht, die Zahlung zurückzuhalten und die Annahme der Ware zu verweigern, wenn dies den Umständen entsprechend vernünftig erscheint.**
1. Deutsche Übersetzung von Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, LL.M., Ordinaria für Privatrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Basel. [↑](#footnote-ref-1)
2. † Die deutsche Fassung des Übereinkommens ist gemäß der Unterzeichnungsklausel für die Anwendung des CISG nicht verbindlich. Die deutschsprachigen Staaten (Bundesrepublik, ehemalige DDR, Österreich und die Schweiz) haben auf einer Konferenz im Jahr 1982 eine gemeinsame Übersetzung erarbeitet, so dass in diesen

Ländern ein bis auf geringfügige Abweichungen übereinstimmender Text gilt. Der Text von Artikel 49 CISG unterscheidet sich nicht in den verschiedenen amtlichen Fassungen. [↑](#footnote-ref-2)